

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 16. Mai** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
13.4.2023	Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktV ArbSozG) 32-2-A	190
26.4.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	192
27.4.2023	Verordnung zur Änderung der Erosionsschutzverordnung 7841-3-L	195
28.4.2023	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	199
24.4.2023	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	200
26.4.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung betreffend Ausnahmen für den Fischotter vom 25. April 2023 im Bayerischen Ministerialblatt vom 26. April 2023 Nr. 200 791-1-11-U	201
26.4.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV) vom 25. April 2023 im Bayerischen Ministerialblatt vom 26. April 2023 Nr. 201 791-1-14-U	201
2.5.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (AVBayWolfV) vom 2. Mai 2023 im Bayerischen Ministerialblatt vom 2. Mai 2023 Nr. 202 791-1-15-U	201

32-2-A

**Verordnung
über die elektronische Aktenführung in der
Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
(Arbeits- und Sozialgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktV ArbSozG)**

vom 13. April 2023

Auf Grund

- des § 46e Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, und
- des § 65b Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Führung von elektronischen Prozessakten bei den Arbeits- und Sozialgerichten nach § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 65b des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 2

Einführung der elektronischen Akte

(1) ¹Bei den Arbeits- und Sozialgerichten des Freistaates Bayern werden die Akten ab dem 1. Juni 2023 für einzelne Verfahren elektronisch geführt. ²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, die im Bayerischen Ministerialblatt bekanntzumachen ist, die Verfahren, in denen die Akten

elektronisch geführt werden.

(2) ¹Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher unterliegen, ist die Akte abweichend von Abs. 1 in Papierform zu führen. ²Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.

§ 3

Bildung, Struktur und Format der elektronischen Akten

¹In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Strukturierte maschinenlesbare Datensätze werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert. ³Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Dokumente, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen. ⁴Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische Bestandteile als auch solche, die nicht in die elektronische Form übertragen wurden, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

§ 4

Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) ¹Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. ²Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar, übertragbar und auffindbar ist und dass die in § 64 Abs. 2 Satz 1

der Grundbuchverfügung genannten Anforderungen entsprechend erfüllt sind.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

¹Soweit dies auf Grund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann die Leitung des von der Störung betroffenen Gerichts anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. ³Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2023 in Kraft.

(2) Die E-Rechtsverkehrsverordnung Arbeitsgerichte (ERVV ArbG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 294, BayRS 32-2-A), die durch Verordnung vom 15. September 2017 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 16. Mai 2023 außer Kraft.

München, den 13. April 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 26. April 2023

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Februar 2023 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 15 wird folgender Teil 16 eingefügt:

„Teil 16

Vorschriften für den Bereich der
finanziellen Ausstattung von
Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung von
Querschnittsaufgaben

Abschnitt 1

Umfang der
staatlichen Zuschüsse

§ 147

Zuschussempfänger

Nach § 14 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften anerkannte Betreuungsvereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG staatliche Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 148

Zuschussfähiges Personal

(1) ¹Zuschussfähig sind die Personalausgaben für geeignete Fachkräfte sowie für Verwaltungskräfte für die Erledigung der Aufgaben der Betreuungsvereine gemäß § 15 Abs. 1 BtOG auf Grundlage einer jeweils jährlich vorab zwischen dem Betreuungsverein und dem jeweiligen Mitarbeiter abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung. ²Geeignet ist eine Fachkraft, wenn sie gemäß § 23 Abs. 1 BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung registriert ist, sie mindestens eine einjährige Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorweisen kann und sie innerhalb ihrer Arbeitszeit auch Betreuungen übernimmt. ³Ausreichend ist eine vorläufige Registrierung gemäß der in § 23 BtOG in Verbindung mit § 33 BtOG festgelegten Registrierungsfristen.

(2) ¹Pro Landkreis oder kreisfreier Stadt (Gebietskörperschaft) ist pro 100 000 erwachsenen Einwohnern maximal eine volle Fachkraftstelle sowie eine viertel Verwaltungskraftstelle zuschussfähig. ²In Gebietskörperschaften mit weniger als 100 000 erwachsenen Einwohnern wird der maximale Zuschuss anteilig entsprechend der Anzahl der erwachsenen Einwohner gekürzt. ³In Gebietskörperschaften mit mehr als 100 000 erwachsenen Einwohnern wird der maximale Zuschuss anteilig entsprechend der Anzahl der erwachsenen Einwohner erhöht. ⁴Maßgeblich ist die Anzahl der erwachsenen Einwohner zum Stichtag 31. Dezember des Vorvorjahres des jeweiligen Zuschusszeitraumes gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1.

(3) ¹Der sich pro Gebietskörperschaft ergebende maximale Zuschuss teilt sich unter den zuschussfähigen Betreuungsvereinen einer Gebietskörperschaft zu gleichen Teilen auf. ²Die Betreuungsvereine einer Gebietskörperschaft können einen von Satz 1 abweichenden Verteilschlüssel vertraglich festlegen. ³Der Vertrag bedarf der Textform und ist der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen. ⁴Er gilt für den auf den Antrag folgenden Zuschusszeitraum; eine Änderung im laufenden Zuschusszeitraum ist nicht möglich.

(4) Besitzt ein Betreuungsverein Anerkennungen in mehreren Gebietskörperschaften, kann er in allen Gebietskörperschaften, auf welche sich seine Anerkennung erstreckt und in denen er tatsächlich tätig ist, einen Zuschuss erhalten.

§ 149

Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben

(1) ¹Für die Bemessung der zuschussfähigen Personalausgaben ist für die Fachkräfte die Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für die Verwaltungskräfte die Entgeltgruppe E 5 TV-L maßgeblich. ²Ist der tatsächliche vom Zuschussempfänger bezahlte Lohn geringer als der mögliche Zuschuss, ist nur der tatsächliche, niedrigere Lohn heranzuziehen.

(2) Der Zuschuss entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit oder aus vergleichbaren Gründen ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die wöchentliche Arbeitszeit für eine vollzeitbeschäftigte Fach- oder Verwaltungskraft ist die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für Bayern festgelegte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (regelmäßige Arbeitszeit). ²Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 BtOG vereinbart ist, verringert sich der zuschussfähige Betrag entsprechend dem Verhältnis der hierfür vereinbarten zur regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1. ³Es ist höchstens die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 zuschussfähig.

§ 150

Zuschussfähige Sachausgaben

Zuschussfähig sind die folgenden Sachausgaben für die Erledigung der Aufgaben der Betreuungsvereine gemäß § 15 Abs. 1 BtOG:

1. Raumkosten;
2. Beschaffung und Betrieb von Hard- und Software für die elektronische Datenverarbeitung, für zentrale Informations- und Kommunikationsdienste und für Büromaschinen;
3. Büromaterial;

4. Versicherungen;
5. Anschluss- und Nutzungskosten für Telekommunikation und Internet sowie Porto;
6. Reisekosten für Fachkräfte;
7. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen einschließlich der Raummiete und des Schulungsmaterials;
8. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Supervisionskosten einschließlich Fahrtkosten.

§ 151

Höhe der zuschussfähigen Sachausgaben

(1) Als jährliche Pauschalbeträge für die in § 150 abschließend aufgeführten Sachausgaben werden pro bezuschusster Fachkraftstelle für Ausgaben nach

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. § 150 Nr. 1 | 5 600 €; |
| 2. § 150 Nr. 2 | 700 €; |
| 3. § 150 Nr. 3 und 4 | insgesamt 600 €; |
| 4. § 150 Nr. 5, 6 und 7 | insgesamt 2 200 €; |
| 5. § 150 Nr. 8 | 410 € |

festgestellt.

(2) Für jeden begonnenen Monat des Zuschusszeitraumes gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1, in dem die zu bezuschussende Fachkraftstelle nicht besetzt ist, reduzieren sich die Pauschalbeträge jeweils um ein Zwölftel.

Abschnitt 2

Verfahren

§ 152

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweise

(1) Für die Bewilligung der staatlichen Zuschüsse nach den §§ 147 bis 151 ist die Regierung von Mittelfranken zuständig (Bewilligungsbehörde).

(2) ¹Der staatliche Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Kalenderjahr (Zuschusszeitraum) als Festbetrag nach Maßgabe der §§ 148 bis 151 gewährt. ²Die sich ergebenden Zuschüsse sind auf volle Euro abzurunden. ³Eine Auszahlung von einzelnen Beträgen unter 200 € erfolgt nicht.

(3) ¹Der Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses muss spätestens jeweils bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde eingehen. ²Liegen die Zuschussvoraussetzungen erst im Laufe des Zuschusszeitraumes vor, so ist der Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses unverzüglich ab Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. ³Wird der Antrag gemäß Satz 2 erst im laufenden Zuschusszeitraum gestellt, so ist eine Gewährung des Zuschusses für den laufenden Zuschusszeitraum nur in dem Umfang möglich, in dem der maximale Zuschuss gemäß § 148 Abs. 2 nicht bereits durch die in der Gebietskörperschaft bestehenden Betreuungsvereine in Anspruch genommen wird.

(4) ¹Personalausgaben nach § 148 unterliegen der Verwendungsnachweisprüfung. ²Die Zuschussempfänger haben der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. April des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres die zweckentsprechende Verwendung des staatlichen Zuschusses in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 153

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Betreuungsvereine sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde

1. auf Anfrage alle Auskünfte über den Umfang ihrer Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 BtOG sowie der Ausbildung, Fortbildung und Supervision, die zur Beurteilung der Notwendigkeit zuschussfähiger Personal- und Sachausgaben erforderlich sind, zu erteilen und
2. die für die Zuschussgewährung erforderlichen Angaben und deren Änderung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten maßgeblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

1. Der bisherige Teil 16 wird Teil 17.
2. Der bisherige § 147 wird § 154.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2023 in Kraft.

München, den 26. April 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

7841-3-L

Verordnung zur Änderung der Erosionsschutzverordnung

vom 27. April 2023

Auf Grund

- des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262),
- des § 16 Abs. 1 und 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist, und
- des § 6 Nr. 14 Buchst. c der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Erosionsschutzverordnung (ESchV) vom 26. November 2015 (GVBl. S. 442, BayRS 7841-3-L) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von § 16 Abs. 2 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) abweichende Anforderungen zur Begrenzung der Erosion.“

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Sinn dieser Verordnung bedeutet

1. Feldstück:

eine Fläche, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der GAPInVeKoS-Verordnung erfüllt;

2. hangparallel:

überwiegend quer zur Haupthangrichtung; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt;

3. frühe Sommerkulturen:

frühe Sommerkulturen sind folgende Kulturen aus Anlage 5 GAPKondV, bei denen aufgrund der vorherrschenden Witterung in Bayern die Aussaat oder Pflanzung in der Regel zu den in der Anlage 5 GAPKondV genannten Terminen erfolgt:

a) Sommergetreide ohne Mais und Hirse,

b) Leguminosen ohne Sojabohnen,

c) Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Klee-Gras, Klee-/Luzerne-Gras-Gemisch, Ackergras, Grünland-einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüse- kulturen;

4. rasenbildende Kulturen:

rasenbildende Kulturen sind Klee, Klee-Gras, Klee-/Luzerne-Gras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Klee-Luzerne-Gemisch, Wechselgrünland, Esparsette, Serradella klein- körnig, Grünland-einsaat – Wiesen, Grün- landeinsaat – Mähweiden, Grünland-einsaat – Weiden;

5. überjährige Hauptkultur:

eine Kultur, die als Hauptkultur im Mehrfach-

antrag gemeldet wurde und spätestens im Herbst vor dieser Mehrfachantragstellung angesät wurde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Erosionsgefährdung durch Wasser die Vorgaben der Anlage 3 zu § 16 GAPKondV unter Berücksichtigung der Bodenerodierbarkeit (K-Faktor) auf der Grundlage des Klassenbeschriebs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung, der Hangneigung (S-Faktor) auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells der Vermessungsverwaltung und des Regenerositätsfaktors (R-Faktor),

2. bei der Erosionsgefährdung durch Wind die Vorgaben der Anlage 4 zu § 16 GAPKondV, der Klassenbeschrieb und die Grablochdaten der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung, Moorbodenkartierungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die durch den Deutschen Wetterdienst festgestellte Windgeschwindigkeit.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „verbindlichen“ durch die Wörter „zu Informationszwecken dienenden“ ersetzt und die Wörter „ , auf die Bezug genommen wird“ werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 4“ durch die Wörter „zur Begrenzung der Erosion“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „fehlerhafter,“ gestrichen und die Wörter „oder nicht ausreichender“ werden durch die Wörter „ , nicht ausreichender oder geänderter“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

(1) § 16 Abs. 2 GAPKondV gilt nicht, wenn sowohl die Bodenbearbeitung als auch die Ansaat oder Anpflanzung von Kulturen oder die Anlage von Dämmen hangparallel erfolgen.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 GAPKondV gilt nicht, wenn nach dem Pflugeinsatz eine frühe Sommerkultur,

ausgenommen Reihenkulturen, angebaut wird oder wenn eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt wird:

1. Abdeckung mit Vlies oder Kulturschutznetz:

a) die Kulturen werden im Frühjahr mit Vlies oder Kulturschutznetzen nach Saat oder Pflanzung bis zum Reihenschluss abgedeckt;

b) eine Abdeckung mit Folie erfüllt nicht die Anforderungen;

2. Anlage von Erosionsschutzstreifen:

a) die Anlage der Streifen erfolgt spätestens im Herbst des Vorjahres oder mehrjährig durch Einsaat von Getreide oder einer rasenbildenden Kultur, die mindestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren mit einer Breite von mindestens neun Metern hangparallel;

b) auf jeder Fläche ist unabhängig von ihrer Größe mindestens ein Erosionsschutzstreifen am Hangfuß oder an der im Hang liegenden unteren Feldstücksgrenze anzulegen;

c) auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ sollen im Abstand von maximal 100 Metern, auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$ im Abstand von maximal 75 Metern weitere Erosionsschutzstreifen angelegt werden;

d) Gewässerrandstreifen am Hangfuß können als Teil des Erosionsschutzstreifens auf die Mindestbreite angerechnet werden, auch wenn sie nicht Teil des Feldstücks sind;

3. Begrünung von Abflussmulden:

a) das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einzelfall auf Antrag die zu begrünenden Abflussmulden des Feldstücks fest;

b) die Begrünung erfolgt spätestens im Herbst des Vorjahres durch Einsaat von Getreide oder einer rasenbildenden Kultur;

c) jede Abflussmulde des Feldstücks muss grundsätzlich mindestens neun Meter breit entlang der Tiefenlinie auf der gesamten Abflussmulde begrünt werden;

4. rasenbildende Kultur als Vorfrucht:

die Kultur muss im Mehrfachtantrag des Vorjahres als überjährige Hauptkultur angegeben worden sein;

5. Hangteilung durch Kulturwechsel Sommerung-Winterung:

es erfolgt eine hangparallele Teilung des Feldstücks in Bewirtschaftungseinheiten (Schläge), wobei die Schläge mit Wintergetreide, Wintererbsen, Winterrüben, Fenchel, Brennesseln, Efeu, Winterheckenzwiebeln, Schafgarbe oder mit spätestens im Herbst des Vorjahres etablierten rasenbildenden Kulturen oder mehrjährigen Blühflächen mindestens einen Anteil von 30 % der Fläche des Feldstücks erreichen.

(3) Die Bearbeitung der Pflugfurche darf bei allen in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen erst ab dem 16. Februar erfolgen.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelung

¹Die Regelungen gelten für alle Antragsteller, die die Konditionalitätsvorgaben des Art. 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 einhalten müssen. ²Soweit

und solange ein Begünstigter den Cross-Compliance-Vorschriften des Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegt, findet die Erosionsschutzverordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung Anwendung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2023 in Kraft.

München, den 27. April 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang

(zu § 1 Nr. 7)

Anlage

(zu § 3)

Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke**I. Bestimmung von Wassererosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –**

Für Feldstücke werden die Wassererosionsgefährdungsklassen K_{Wasser1} oder K_{Wasser2} bestimmt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Median der RKS-Rasterzellenwerte eines Feldstücks fällt nach der Tabelle in Anlage 3 (zu § 16) GAPKondV in die Wassererosionsgefährdungsklasse K_{Wasser1} oder K_{Wasser2} .
2. Bei der Berechnung werden alle Rasterzellen berücksichtigt, deren Mittelpunkte innerhalb der Feldstücksgrenzen liegen. Rasterzellen, deren Mittelpunkte innerhalb eines Landschaftselements liegen, werden von der Berechnung ausgeschlossen.

Berücksichtigt wird die unmittelbar als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzte Fläche ohne Landschaftselemente im Sinn des § 23 Abs. 1 GAPKondV.

Fällt ein Feldstück in die Klasse K_{Wasser2} , wird mit einem mathematischen Verfahren geprüft, ob das Feldstück ausgeprägt schmal und lang zugeschnitten ist und damit eine Terrassenlage angenommen werden kann. Die Berechnungsformel schätzt Seitenbreite (B) und Seitenlänge (L) eines Feldstücks unter der Annahme einer rechteckigen Geometrie und verwendet dazu Fläche (F) und Flächenumfang (U) des Feldstücks.

Dabei gilt: Wenn Breite (B) ≤ 40 m und Verhältnis von Länge (L) zu Breite (LzuB) > 3 und $K_{\text{Wasser}} = 2$, dann erfolgt eine Herabstufung nach K_{Wasser1} .

$$\text{Berechnung Breite (B):} \quad B = 0,5 \times \left(U/2 - \sqrt{(U \times 0,5)^2 - 4 \times F} \right)$$

$$\text{Berechnung Länge (L):} \quad L = 0,5 \times \left(U/2 + \sqrt{(U \times 0,5)^2 - 4 \times F} \right)$$

$$\text{Berechnung Länge / Breite:} \quad LzuB = L/B$$

II. Bestimmung von Winderosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

Für Feldstücke wird die Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} bestimmt, wenn die Rasterzellenwerte überwiegend (≥ 75 v.H. der Rasterzellen) in die nach Anlage 4 (zu § 16) GAPKondV bestimmte Erosionsgefährdung E_{nat5} fallen.

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 28. April 2023

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„wenn ein verbundweites Jahresticket oder ein bundesweit gültiges Jahres- oder Monatsticket zum Pauschalpreis eingeführt ist, sind zur Ermittlung des Beförderungsaufwands im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr die Tarife von nicht bundesweit gültigen Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen oder“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.

München, den 28. April 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags

vom 24. April 2023

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, macht die Präsidentin des Bayerischen Landtags bekannt:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem 3. Quartal 2021 und dem 3. Quartal 2022 bzw. dem Juli 2021 und dem Juli 2022 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsraten mit + 3,7 % und die Preisentwicklungsraten mit + 6,9 % beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2023**

- | | |
|--|----------|
| 1. die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 9 215 €. |
| 2. die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 3 984 €. |

München, den 24. April 2023

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

791-1-11-U

**Verordnung
zur Änderung der
Artenschutzrechtlichen
Ausnahmereordnung
betreffend Ausnahmen für den
Fischotter**

vom 25. April 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 200 vom 26. April 2023 bekannt gemacht.

791-1-14-U

**Bayerische Wolfsverordnung
(BayWolfV)**

vom 25. April 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 201 vom 26. April 2023 bekannt gemacht.

791-1-15-U

**Verordnung
zur Ausführung der
Bayerischen Wolfsverordnung
(AVBayWolfV)**

vom 2. Mai 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 202 vom 2. Mai 2023 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612